**Gemeinde Tröstau**

## Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau;**
**Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 19 „Vordorf-West“ mit Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tröstau im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);**
**Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses sowie Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tröstau hat in seiner Sitzung am 24.05.2024 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 19 „Vordorf-West“ mit Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geschaffen werden. Bisher wird der betreffende Bereich als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt. Von der Bauleitplanung sind die Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 604, 605, 606 und 607 Gemarkung Vordorf betroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Größe von ca. 1,22 ha. Die Bauleitplanung wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. F. Nr. 30/2026 am 19.11.2026 (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB).

In der Sitzung des Gemeinderates Tröstau am 13.10.2026 wurden die Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplans sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans mit den jeweiligen Begründungen einschl. Umweltbericht in der Fassung vom 06.08.2026 durch den Gemeinderat Tröstau gebilligt und die frühzeitige Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 19 „Vordorf-West“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tröstau mit Begründungen einschl. Umweltbericht in der Fassung vom 06.08.2026 liegen in der Zeit vom

**19.11.2026 bis einschließlich 18.12.2026**

im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer-Nr. I.05 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB aus. Weiterhin können die vorstehend genannten Unterlagen im Internet unter dem Link: https://www.vg-troestau.de/seite/394200/bauleitplanverfahren.html eingesehen werden. Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen unter der E-Mail-Adresse: bau@vg-troestau.de, dem zentralen Internetportal „DiPlanBeteiligung“: https://by.beteiligung.diplanung.de/plan/f808f614-2d97-41f8-8bf0-b40462751073 oder auf anderem Wege (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der genannten Dienstzeiten) abgegeben werden. Im Rahmen der Stellungnahme ist auch eine Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 BauGB

möglich. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden durch Anschreiben gesondert um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 19 „Vordorf-West“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Tröstau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungs- und Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Hinweis zum Verbandsklagerecht von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Tröstau, den 03.11.2026
Gemeinde Tröstau

gez.

Rainer Klein
Erster Bürgermeister